66. Jahrgang. № 133. Sonntag, 19. März 1922.

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Drahtanschrift: Nachrichten Dresden.
Fernsprecher-Sammelnummer 25241
Nur für Nachtgespräche: 20011.

Bezugs-Gebühr in Dresden und Vororten bei täglich zweimaliger Zutragung oder durch die Post bei täglich zweimaligem Versand monatlich 14.— M., vierteljährlich 42.— M.
Anzeigen-Preise. Die einspaltige 37 mm breite Zeile 5.— M. Auf Familienanzeigen, Anzeigen unter Stellen- u. Wohnungsmarkt, 1spaltige An- u. Verkäufe 25 %. Vorzugsplätze laut Tarif. Auswärtige Aufträge gegen Vorausbezahlung. Einzelnummer 70 Pf.

Schriftleitung und Hauptgeschäftsstelle: Marienstraße 38/40.
Druck u. Verlag von Liepsch & Reichardt in Dresden.
Postscheck-Konto 1068 Dresden.

Nachdruck nur mit deutlicher Quellenangabe („Dresdner Nachr.") zulässig. — Unverlangte Schriftstücke werden nicht aufbewahrt.

Kauft Bücher!
Sie sind auch heute noch das beste und billigste
Konfirmationsgeschenk!

BANKHAUS
HERMANN SCHULZ,
Kommanditgesellschaft
12 Schreibergasse 12
Fernsprecher: 14026, 14034, 14038
Fernsprecher: Fernverkehr 20604
Sämtl. bankmäßigen Geschäfte. Finanzielle Beratung

Konditorei Limberg
Prager Straße 10
Eis — Eisgetränke

Die künftige militärische Kontrolle und Besetzung.

London, 18. März. Der stets gut unterrichtete diplomatische Berichterstatter des „Daily Telegraph" schreibt: **Soweit gestern festgestellt werden konnte, war die britische Regierung noch zu keiner Einigung über die von den Vertretern Frankreichs und Italiens im Botschafterrate unterbreiteten Vorschläge wegen der künftigen Kontrolle der deutschen Rüstungen gelangt. Der Berichterstatter fährt fort, soweit er wisse, äußerten sich die letzten Anweisungen, die aus London an den englischen Botschafter in Paris Lord Hardinge ergangen seien, für eine Kontrolle durch eine weit geringere interalliierte Militär- und Luftfahrtkommission als die augenblickliche, und zwar bis zum Zeitpunkte der Zurückziehung der britischen Truppen vom Kölner Brückenkopfe im Jahre 1925, wobei die Bedingung gestellt werde, daß Deutschland nicht gezwungen werde, deren Unterhalt zu bezahlen, und daß die augenblicklichen militärischen Sanktionen in den Ruhrstädten unverzüglich aufgehoben würden.** (B. T. B.)

Verstärkte Tätigkeit der Militärkommissionen.

Berlin, 18. März. Wie von unterrichteter Seite mitgeteilt wird, ist von jetzt ab mit einer verstärkten Tätigkeit der interalliierten Militärkontrollkommission zu rechnen. Die Kontrolle soll gänzlich unvermutet ohne vorherige Verständigung mit den der Kommission zugeteilten deutschen Verbindungsstellen stattfinden und soll vornehmlich durch französische und belgische Offiziere ausgeführt werden und sich in der Hauptsache auf die Stammrollen und Bestandsbücher bei den Truppenteilen erstrecken. Es komme dem General Nollet darauf an, bis spätestens 1. April Unterlagen in der Hand zu haben, daß auch die Verhältnisse im deutschen Reichsheer ein weiteres Verbleiben der Kontrollkommissionen in Deutschland erforderlich machen.

Eine französische Truppenausbildungsvorschrift nach deutschem Muster.

Paris, 18. März. In dem Augenblick, in dem die Interalliierte Kontrollkommission die deutsche Ausbildungsvorschrift für die Artillerie beanstandet, ist in der französischen Armee eine der früheren deutschen Felddienstordnung entsprechende Truppenausbildungsvorschrift zur Ausgabe gelangt, in der als Hauptaufgabe für alle Führer und Instrukteure die Erziehung des französischen Soldatens zu rücksichtslosem Angriff und die Pflege des Angriffsgeistes bezeichnet wird. Nur im Angriff liege die Entscheidung und der Erfolg.

Italien wünscht keine Auslieferung der Kriegsschuldigen.

Rotterdam, 18. März. „Morning Post" meldet: Die Instruktion der neuen italienischen Regierung an ihren Vertreter, den Grafen Sforza im Botschafterrat, betreffs der bevorstehenden Entscheidung über die deutschen Kriegsschuldigen lehnt die Auslieferungsansprüche ab. Die „Tribuna" begründet eingehend den vom Kabinett eingenommenen Standpunkt.

Einspruch gegen die Einstellung weiterer französischer Truppen in Oberschlesien.

(Eigner Drahtbericht der „Dresdn. Nachrichten".)

Genf, 18. März. Der „Matin" meldet: Gegen die Einstellung der französischen Truppen im oberschlesischen Okkupationsgebiet am 20. März ist von einer Verbandsmacht Einspruch erhoben worden. Infolgedessen sind die Ergänzungstransporte zum Anhalten gebracht.

Russische Rüstungen.

(Eigner Drahtbericht der „Dresdn. Nachrichten".)

Rotterdam, 18. März. **Die „Times" bringt einen Alarmartikel aus Helsingfors über die russischen Rüstungen. Tausch rollten ununterbrochen Militärzüge aus dem Innern des Reiches nach dem Westen. Zwischen Nowgorod und Gholm ständen Panzerzüge an Panzerzügen, und die Ansammlung von Artillerie an der litauischen Grenze sei schon 30 Werst östlich von Wilna wahrzunehmen.**

Kopenhagen, 18. März. Die bolschewistischen Zeitungen, die nach Helsingfors gelangen, schreiben übereinstimmend, daß ein resultatloser Ausgang der Genueser Konferenz Rußland vor die Entscheidung stelle, die neue kapitalistische Versklavung über sich ergehen zu lassen oder das Revolutionsprinzip gegen seine kapitalistischen Nachbarn wieder zur Durchführung zu bringen.

Ein italienisches Ultimatum an Griechenland

Rom, 18. März. Die italienische Regierung hat wegen der Beschlagnahme des italienischen Dampfers „Abbazia" in Salamis in Athen ein scharfes Ultimatum gestellt, das vorgestern durch den italienischen Gesandten übergeben wurde. Darauf suchte gestern der neue griechische Außenminister den italienischen Gesandten auf und drückte das Bedauern und die Bereitschaft der griechischen Regierung aus, die geforderte Genugtuung zu geben.

Eine Zollunion der österreichischen Nachfolgestaaten?

(Eigner Drahtbericht der „Dresdn. Nachrichten".)

Wien, 18. März. Der ehemalige ungarische Finanzminister Teleki hat in den Regierungsvorbereitungen zur Konferenz von Genua den Plan entwickelt, der Konferenz die Bildung einer Zollunion mit den Nachfolgestaaten vorzuschlagen. Angeblich sollen England und Frankreich eine solche Zollunion gern sehen. In der Presse der Nachfolgestaaten wird dieser Vorschlag abgelehnt.

Das Reichsverwaltungsgericht nach Dresden!

Von Dr. F. Reichardt,
Senatspräsident beim Reichsgericht a. D., Kaiserl. Wirkl. Geheimer Rat.

Berlin, März 1922.

Die gesetzgeberischen Arbeiten für die in der Reichsverfassung vorgesehene Errichtung eines Reichsverwaltungsgerichts sind so weit vorgeschritten, daß in Kürze auch die öffentliche Meinung sich mit der bedeutungsvollen Frage beschäftigen wird, welcher Stadt der Sitz dieses höchsten deutschen Verwaltungsgerichtshofes anzuvertrauen ist: eine Frage, die nicht nur das politische Gesamtinteresse des Reiches, sondern auch das der einzelnen Länder und Gemeinden wie nicht minder die Sonderinteressen der einzelnen Staatsbürger und ihrer politischen wie wirtschaftlichen Verbände in hohem Grade in Mitleidenschaft zieht. Es ist deshalb an der Zeit, in weiteren Kreisen für die Gesichtspunkte Verständnis zu wecken, die für die Wahl des Sitzes dieser, dem wohlgefügten Bau der deutschen Rechtspflege den Schlußstein einfügenden Gerichtsbehörde maßgebend sein sollen, um so mehr, als zahlreiche Städte, große wie kleine, aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands sich um den Kranz mühen.

Daß etwa die Reichshauptstadt die beste Qualifikation hierfür besitze, scheint von vornherein nicht in Frage zu kommen, auch in Regierungskreisen nicht. So sehr das dienstliche Interesse der obersten Staatsverwaltungsbehörden an der Möglichkeit raschen und bequemen Verkehrs und Meinungsaustausches untereinander und mit anderen Zentralinstanzen für deren nahe örtliche Vereinigung spricht, so wenig gilt dies für Gerichtshöfe, deren Bedeutung wie Ansehen in ihrer restlosen Unabhängigkeit und Freiheit von jeder Beeinflussung wurzelt; das Vertrauen, das ihnen im Publikum entgegengebracht werden muß, hängt nicht allein von den fern der Arena des öffentlichen Lebens im Stillen wirkenden hohen Charaktereigenschaften der Mitglieder, ihrer Objektivität, Festigkeit und Unbestechlichkeit durch äußere Einflüsse ab, sondern ganz wesentlich von der vor aller Augen liegenden Ausschaltung der Wahrscheinlichkeit für eine irgend geartete Abhängigkeit. Und als ein hierfür nicht gering anzuschlagendes Mittel der Politik hat es schon seit langem gegolten, diese Gerichtshöfe örtlich vom Sitze der Regierung fernzuhalten, von deren Machtbefugnissen die Richter in ihren äußeren Lebensbedingungen — Anstellung, Besoldung, Beförderung, Versetzung in den Ruhestand usw. — immerhin abhängig sind. Entsprechend ist auch die deutsche Politik verfahren bei Wahl des Reichsgerichtssitzes außerhalb Berlins, neuerlich des Reichsfinanzhofsitzes. Und wie das Reichsgericht die bewährte Spitze der „ordentlichen bürgerlichen" Gerichtsbarkeit bildet, so wird das Reichsverwaltungsgericht als ein zweites jenem ebenbürtiges Haupt des einen Aars deutscher Rechtspflege in gleicher Höhe über der Verwaltungsgerichtsbarkeit schweben: eines Rechtsgebietes, das ob seines ungleich stärkeren politischen Einschlags erst recht für seine Hüter diese Garantien fordert. Aus diesen Gründen bedarf es keiner kritischen Beleuchtung, ob die besonderen Verhältnisse der Reichshauptstadt mit ihrem Moloch von Behörden eine sachlich geeignete Stätte für die Wirksamkeit des Reichsverwaltungsgerichts darböte, und ob die zeitliche Abneigung gegen jede weitere „Zentralisierung" wie die sonstigen politischen Stimmungsströmungen in weiten Kreisen des Reiches ihrer Wahl günstig wären.

Scheidet so die Reichshauptstadt aus, so könnte man demnächst denken, daß innerpolitische Rücksichten bei Verteilung der außerhalb Berlins amtierenden Reichsbehörden es erwünscht erscheinen ließen, nachdem das Reichsgericht in Sachsen, der Reichsfinanzhof in Bayern seinen Sitz erhalten hat, nunmehr einen dritten deutschen Großstaat mit dem Reichsverwaltungsgericht zu bedenken. Ob solche Rücksichten obwalten und ausschlaggebend sein dürfen, werden, da es sich um eine Frage der Gesetzgebung handelt, deren Organe, in letzter Linie also der Reichstag, zu entscheiden haben. Gerüchte werden von Vereinbarungen oder Zusagen, die jedoch natürlich von letzter maßgebender Stelle nicht ausgehen können; ihnen mangelt daher Endgültigkeit wie Verbindlichkeit. Fordert das Interesse Deutschlands eine andere, Sonderwünschen oder Interessen eines Landes abträgliche Entscheidung, so werden die Organe der Gesetzgebung ebensowenig diese überwiegenden Gründe hintansetzen können, wie der gesunde Sinn der Einzelstämme versagen wird, solches Ueberwiegen anzuerkennen. So geboten einerseits die Schonung wahrer Sonderinteressen im Reiche stets bleiben wird, darf andererseits ebensowenig etwaigen bloßen Eifersuchtsgefühlen Rechnung getragen werden, ohne den Reichseinheitsgedanken ernstlich zu gefährden.

Der Schwerpunkt der Entscheidung wird daher von allem Anfang bis zum Ende der Erwägungen darauf ruhen, welche sachlichen Voraussetzungen dem Sitze des Reichsverwaltungsgerichts zu eigen sein müssen.

1. Von diesen steht nach meiner Meinung allen ebenan die zentrale Lage im Reich. Sie allein verbürgt in den Grenzen der Möglichkeit die Anforderung gleichen Rechts für alle zu schaffen. Restlos ist sie natürlich nie durchführbar, das Reich besitzt keine kreisrunde Peripherie, so daß sein Mittelpunkt nicht geometrisch bestimmbar ist, und die einem Mittelpunkte näher gelegenen Landesteile sind im Vergleich zu den entfernteren stets bevorzugt! Allein die Forderung bedeutet auch nur: es soll innerhalb der Grenzen der Möglichkeit der Abstand der weiteren entlegenen Landesteile nach allen Himmelsgegenden hin annähernd gleich sein. Dies hat wesentliche Bedeutung ebensowohl für den Personen- wie für den Sachen-Verkehr mit dem Gericht. Gewiß hat die Höhe der modernen Reisekosten den Vorzug der Erschwinglichkeit für das große Publikum längst eingebüßt und die Grenze ihrer Steigerung ist kaum erreicht. Gleichwohl wird der Zuzug der Parteien zu den mündlichen Verhandlungen kein unerheblicher sein, und solange solche — wie doch unausweichlich — auf Antrag anberaumt werden müssen, werden diese Anträge nicht selten gestellt werden. Würden Beweiserhebungen vorm Reichsverwaltungsgericht erfolgen, so würden nicht nur Zeugen und Sachverständige nicht erspart werden können, sondern der Antrieb zum Erscheinen auch für die Parteien erhöht sein. Auch darf dem in der Kostenhöhe liegenden Hinderungsgrunde kein allzu großes Gewicht beigelegt werden. Die Erfahrung hat bei Post, Eisenbahn, Telephon gelehrt, daß die enorme Erhöhung der Gebühren einen wesentlichen Rückgang in der Benutzung nicht verursacht hat. Nach dem Urteile kompetenter Beobachter hat die Steigerung der Reisekosten auch beim Reichsgericht kein Abflauen im Zuzug zu den Verhandlungen zur Folge gehabt. Und nicht zu vergessen wird sein, daß in zahlreichen Fällen beim Reichsverwaltungsgericht hinter den unmittelbar Interessierten an der Entscheidung Gesamtpersönlichkeiten — wirtschaftliche oder politische Verbände — stehen werden, wofern sie nicht selbst Partei sind, bei denen der Kostenpunkt großzügiger behandelt wird. Selbst wenn indessen wenig Zuzug stattfände, müßten doch auch die Interessen dieser Wenigen geschützt werden, die darum nicht verkürzt werden dürften, weil sie die Minderheit im großen Volksganzen bilden, während sie die Gesamtheit der Betroffenen bleiben. Gleiches gilt für das Erscheinen auswärtiger Rechtsanwälte zu den Verhandlungen, selbst wenn er sich in mäßigen Grenzen hielte. Im übrigen entbehrt auch diese Einschränkung der Wahrscheinlichkeit. Rechtsanwaltszwang in dem Sinne einzuführen, daß nur beim Reichsverwaltungsgericht zugelassenen Rechtsanwälten Vertretungsberechtigung zukäme, wird sich schwerlich empfehlen. Dann darf aber der notorische und nicht unberechtigte Hang des Publikums nicht unterschätzt werden, als Vertreter nur Leute ihres persönlichen Vertrauens zu wählen, die sie selbst genau kennen, und denen gegenseitig die entscheidenden örtlichen Verhältnisse so vertraut sind, daß sie ohne besondere Instruktionen gegen Ueberraschungen und sonstige Zwischenfälle in der Verhandlung jederzeit gerüstet sind. Auch das Vorhandensein einer reichen Auswahl am Gerichtssitze angesiedelter tüchtiger Rechtsanwälte wird dieses Bedürfnis nicht ausschalten. Endlich erfordert die Rücksicht auf möglichste Gleichheit der Beförderungsschnelligkeit von Akten, Schriftstücken, Beweismitteln aller Art die zentrale Lage. Man stelle sich nur vor, daß die Notwendigkeit einer unverhältnismäßig längeren Transportzeit für den entfernteren Staatsbürger die Zeit zu seinen Entschließungen verkürzt gegenüber denen, denen der Gerichtssitz in kürzerer Zeit zugänglich ist.

2. Die Wahl kann ernstlich nur eine Großstadt betreffen, mit deren reichen Verkehrswegen im Innern wie nach außen, deren mannigfachen Mitteln für geistige Nahrung und Anregung, für Unterricht der Jugend wie Fortbildung der Erwachsenen im Studium in Bibliotheken, Stätten der Kunst und Industrie, für Verkehr und Meinungsaustausch mit hervorragenden Vertretern der Wissenschaft, Technik, Gewerbstätigkeit. Die Finanzlage des Reichs wie die herrschenden Bücherpreise werden es insbesondere nicht gestatten, dem Reichsverwaltungsgericht als Morgengabe einen alle seine weitverzweigten Bedürfnisse befriedigenden Schatz von Werken darzubringen; es wird mehr oder minder lange auf eine Ergänzung der eigenen Bibliothek durch Benutzung anderer an seinem Sitze vorhandener Büchersammlungen angewiesen sein. Die Größe solcher Sammlungen, der Umfang ihrer Wissensgebiete, ihre Vollständigkeit in Berücksichtigung neuzeitlicher Erscheinungen wird einen wichtigen Faktor für die Wahl bilden.

Darf etwa gegen die Wahl einer Großstadt die Befürchtung ins Feld geführt werden, es könne durch die größere Ansammlung politisch unruhiger Elemente in ihr die Unabhängigkeit des Gerichts Einbuße leiden? Daß es in seiner Entschließungsfreiheit bei politischen Unruhen einem „Terror" ausgesetzt sein könnte, möchte ich bestreiten! Das Reichsverwaltungsgericht wird in seinem Richterstande sicher mit ebenso auserlesenen, gereiften und charakterfesten Persönlichkeiten besetzt werden wie das Reichsgericht. Und dieses hat die Wirren des November-